

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Freie Burgdorfer
Fraktionsvorsitzender
Herrn Rüdiger Nijenhof
Heinrichstraße 8
31303 Burgdorf

**Tiefbauverwaltungs-
abteilung**

Anja Piel
Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
Zimmer 50
Tel.: 05136/898-119
Fax: 05136/898-4666
E-Mail: piel@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
06.08.2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
66.1-Pi

Datum:
22.08.2018

**Anfrage „Straßenausbaubeiträge“
Ihr Schreiben vom 06.08.2018**

Sehr geehrter Herr Nijenhof,

einige Ihrer Fragen wurden bereits in ähnlicher Form in der Anfrage des Herrn Fleischmann vom 23.11.2017 (Vorlage Nr. 2017 0427) beantwortet. Weitere Erläuterungen zu der umfangreichen Materie finden sich auch in der Mitteilungsvorlage Nr. M 2018 0501. Um Wiederholungen zu vermeiden, versuche ich daher, die Fragen möglichst kurz zu beantworten und werde auf diese Vorlagen verweisen.

Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, dass nur für Straßenausbaumaßnahmen im investiven Bereich Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Kosten für die laufende Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Deckensanierungen usw.) werden aus Steuermitteln von der Allgemeinheit getragen.

Frage 1:

In der Vorlage 2017 0427 finden Sie eine Aufstellung der Straßenausbaubeitragsabrechnungen für die Jahre 2012-2016. Weiterhin finden Sie auch Angaben zur Höhe des beitragsfähigen Aufwandes und der Beitragseinnahmen.

Der Mittelwert, der in den Jahren 2012-2016 erhobenen Straßenausbaubeiträge liegt bei ca. 9,30 €/m². Der durchschnittliche m²-Beitrag ist jedoch nur bedingt aussagekräftig. Bei der Ausbaumaßnahme „Am Brandende“ lag der m²-Preis bei ca. 34,40 €. Der höchste Beitrag betrug rd. 12.800 €. Bei der „Hauptstraße“ wird der Beitragssatz voraussichtlich bei ca. 2,40 €/m² liegen. Für das größte Grundstück wird nach derzeitigem Kenntnisstand ein Beitrag von rd. 41.000 € erhoben.

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Seite 2 meines Schreibens vom 23.08.2018

Der höchste Beitrag wurde bisher bei der Ausbaumaßnahme „Im Langen Mühlenfeld“ erhoben (Grundstück der Realschule: ca. 117.400 €).

Frage 2:

In der Mitteilungsvorlage M 2018 0501 (Punkt II) wurde der Finanzmittelbedarf überschlägig ermittelt. Dabei wurde von einer Straßenerneuerung (ohne Kanalerneuerung) etwa im bisherigen Umfang ausgegangen. Um den Ausfall der Beitragseinnahmen zu kompensieren, wäre der Hebesatz um ca. 27 v. H. anzuheben.

Frage 3:

Auf Antrag wurden unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung sowie der Dienstanweisung für das Finanzwesen Ratenzahlungen gewährt. Bei Stundungen, die länger als vier Jahre nach Entstehen der sachlichen Beitragspflichten zurückgezahlt werden sollten, wird die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch gefordert. Des Weiteren sind Stundungszinsen in Höhe von 0,5 %/Monat zu erheben.

Frage 4:

In 2017 wurde die Sudetenstraße/Memeler Straße ausgebaut. Hier wurden bereits Vorausleistungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrags (4 Raten im Abstand von jeweils 3 Monaten) erhoben. Die Endabrechnung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2018. Die Gesamteinnahme beläuft sich auf ca. 147.000 € bei 18 Grundstücken (ein Mehrfamilienhaus, 17 Einfamilienhäuser/Reihenhäuser). Die Beiträge, der mit Einfamilienwohnhäusern bebauten Grundstücke, liegen zwischen rd. 2.500 € (Reihenhaus mit ca. 200 m² Grundstück) und rd. 17.500 € (freistehendes Einfamilienhaus mit ca. 1.400 m² Grundstück).

2018 wurden die Hänigser Straße (Einnahmen ca. 23.000 €) und der Wächterstieg (Einnahmen ca. 150.000 €) ausgebaut. Des Weiteren wird in Kürze der Ausbau der Gehwege in der Hauptstraße beginnen (Einnahmen ca. 210.000 €).

Des Weiteren sind noch einige kleinere Baumaßnahmen von einzelnen Teileinrichtungen (z. B. Verbesserung/Erneuerung der Beleuchtung, Erneuerung Straßenentwässerung) abzurechnen.

Frage 5:

Ich habe die Kommunalaufsicht der Region Hannover um die Beantwortung dieser Frage gebeten. Das Antwortschreiben vom 21.08.2018 füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Frage 6:

Die Vor- und Nachteile der sog. „wiederkehrenden Beiträge“ wurden in der Mitteilungsvorlage Nr 2018 0501 unter Punkt III.2 dargestellt.

Zu den Nachteilen zählen neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand sicherlich die fehlende Rechtssicherheit, da für Niedersachsen noch keine Rechtsprechung existiert und in der Vergangenheit insbesondere die fehlerhafte Bildung der Abrechnungsgebiete dazu führte, dass die Beitragssatzungen aufgehoben werden mussten.

Vorteile der wiederkehrenden Beiträge sind die hohe Refinanzierungsquote von bis zu 80 % und die Möglichkeit, auch kleinere Ausbaumaßnahmen zeitnah umlegen zu können.

Frage 7:

Straßenausbaubeiträge und wiederkehrende Beiträge können (nach der derzeit bekannten Rechtslage) nicht auf die Mieter umgelegt werden.

Frage 8:

Bei Straßensanierungen werden die Anlieger nicht in die Entscheidungen eingebunden, da es sich hierbei um laufende Unterhaltungsmaßnahmen handelt, die keine Beitragspflicht auslösen. Vor Straßenausbaumaßnahmen werden die Anlieger im Rahmen von Anliegerversammlungen informiert. Bei Teilmaßnahmen erhalten die Anlieger eine schriftliche Information. Ich verweise hier auf die Mitteilungsvorlage Nr. 2018 0501 unter den Ausführungen zu Punkt IV. Nr. 3, 5 und 6.

Hinsichtlich des zweiten Teils Ihrer Frage wird es (wie auch bisher, zuletzt über die Vorlage Nr. 2017 0244) Aufgabe der politischen Gremien sein, die von der Verwaltung aus technischer Sicht aufgestellte Prioritätenliste zu beschließen, aus der sich eine Reihenfolge der notwendigen Straßenausbaumaßnahmen ergibt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Frage 9:

Erschließungsbeiträge werden nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Erschließungsbeitragsatzung für die **erstmalige** Herstellung einer Erschließungsanlage erhoben. Mit der Erschließungsanlage wird ein Grundstück erst ein Baugrundstück. 90 % des beitragsfähigen Aufwandes werden auf die erschlossenen Grundstücke verteilt. 10 % trägt die Kommune.

Da für jedes Baugebiet bzw. jede Erschließungsanlage eigene Abrechnungen erstellt werden müssen, dürfen in jeder Abrechnung nur die der jeweiligen Erschließungsanlage zuzuordnen Kosten berücksichtigt werden.

Frage 10:

Bei einer Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung und einer Refinanzierung der Einnahmeverluste über eine Anhebung der Grundsteuern, ist davon auszugehen, dass in der Tiefbauverwaltungsabteilung voraussichtlich eine ½ Stelle (ca. 34.000 €/Jahr) eingespart werden könnte.

Bei einer Einführung der wiederkehrenden Beiträge ist davon auszugehen, dass zumindest in der Einführungsphase für zwei bis drei Jahre zwei zusätzliche Stellen (ca. 68.000 €/pro Jahr und Stelle) einzurichten sind (neue Satzung, Bildung der Abrechnungsgebiete, Erfassung und Beurteilung jedes einzelnen Grundstücks usw.). Nach der Einführungsphase könnte voraussichtlich eine der zusätzlich eingerichteten Stellen entfallen.

Frage 11:

Es trifft zu, dass die Hauptstraße eine Landesstraße ist. Für die Verbesserung der Gehwege und die Erweiterung der Beleuchtungsanlage um zwei Lichtpunkte werden Straßenausbaubeiträge erhoben. Da es sich um eine Straße handelt, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dient, liegt der Anliegeranteil bei 50 % der beitragsfähigen Kosten für die Gehwege und 40 % der Kosten für die Beleuchtung.

Beispiel:

Der Beitrag für ein Wohngrundstück mit einer Größe von rd. 1.200 qm, bebaut mit einem Haus mit 2 Vollgeschossen beläuft sich hier voraussichtlich auf rd. 3.600 €.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



(Philipp)

Anlage: Stellungnahme der Region Hannover
(Kommunalaufsicht) vom 21.08.2018



Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Postfach

31300 Burgdorf

Der Regionspräsident

Team	Kommunalaufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
Ansprechpartner	-
Mein Zeichen	15 11 19 (02)
Durchwahl	(0511) 616-23716
Telefax	(0511) 616-1123007
E-Mail	@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 21.08.2018

Betreff: Straßenausbaubeiträge; Ihre E-Mail vom 13.08.2018

Sehr geehrte Frau Piel,

zu Ihrer E-Mail mit der Frage nach der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen ohne Straßenausbaubeitragssatzung nehme ich Stellung:

Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht; § 111 Abs. 5 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Kommunen haben aber ggf. die Finanzierung der Maßnahmen auf andere Weise sicherzustellen. Dazu gebe ich folgende Hinweise:

- Die Kommunen haben die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 NKomVG zu beachten.
- Steuern dürfen nicht zweckgebunden erhoben werden (Grundsatz der Gesamtdeckung, § 7 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- Die Haushaltslage der Stadt Burgdorf ist zu beachten (Haushaltsausgleich wird nicht erreicht).

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes besteht für die Kommunen die Möglichkeit, „wiederkehrende Beiträge“ einzuführen. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Stadt Burgdorf (§ 58 NKomVG).

Der Rat der Stadt kann auch eine Entscheidung fällen, die Grundsteuerhebesätze anzuheben, um die Einkommenssituation der Stadt zu verbessern und dadurch den

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Ausfall von Straßenausbaubeiträgen zu kompensieren. Dabei sollte der Rat aber berücksichtigen, dass die Steuereinnahmekraft der Stadt unter dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt. Die Stadt Burgdorf kann seit Jahren keinen in der Planung ausgeglichenen Haushalt beschließen. Mit der Steuerung der Hebesätze hat der Rat der Stadt die Möglichkeit, Fehlbeträge im Haushalt auszugleichen bzw. zu reduzieren. Bei einer Anhebung der Hebesätze für die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen, würden weitere Erhöhungen zur Verbesserung der allgemeinen finanziellen Situation der Stadt auf wenig Akzeptanz stoßen.

Ob ein defizitärer Haushalt ohne die Finanzierung durch Straßenausbaubeiträge genehmigungsfähig ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Bei der Prüfung und Bewertung durch die Kommunalaufsicht ist immer die Gesamtsituation in dem jeweiligen Zeitraum zu betrachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage